

Inhalt der « info CCIH »

In Kürze ...

Ihre Fragen

Prinzip der Versicherungsunterstellung in einem einzigen Staat

Vergleichstabelle

Dienstreisen und Aufenthalte in EU- und EFTA-Staaten Welche Sozialversicherungs-Abdeckung ?

In Kürze...

Ihre Arbeitnehmer begeben sich in EU- und EFTA-Staaten? Wenn dies der Fall ist, ist diese Information für Sie von Interesse.

In Bezug auf die Versicherungsunterstellung ist es wichtig, folgendes zu unterscheiden:

Berufstätigkeit in mindestens
zwei Staaten



Mehrfachstätigkeit

Vorübergehender Arbeitseinsatz in einem
Staat mit Verlagerung der Arbeitsstelle



Entsendung

Ihre Fragen

- Müssen alle Dienstreisen und Aufenthalte Ihrer Arbeitnehmer in EU- und EFTA-Staaten deklariert werden? Ja
- In welchen Fällen werden Dienstreisen als Mehrfachstätigkeit behandelt?
 - der Arbeitnehmer ist gleichzeitig in einem oder mehreren EU- und EFTA-Staaten berufstätig (inkl. Homeoffice) und dies für einen oder mehrere Arbeitgeber (wovon einer in der Schweiz ist) ...
 - ... und wie ist es mit der Entsendung?
 - die Berufstätigkeit wird auf befristeter Basis in einem EU- oder EFTA-Staat ausgeübt. Der Arbeitnehmer arbeitet ausschliesslich in diesem Staat für das in der Schweiz ansässige Unternehmen. Nach Ablauf der Entsendedauer kehrt der Arbeitnehmer in die Schweiz und zum gleichen Arbeitgeber zurück.
- Welche Risiken bestehen, wenn Dienstreisen und Auslandsaufenthalte nicht deklariert werden? bei Krankheit oder Unfall eines Arbeitnehmers besteht das Risiko einer fehlenden Sozialversicherungs-Abdeckung; dies könnte unter Umständen auch Familienmitglieder betreffen. Beim Arbeitgeber kann ein finanzielles Risiko nicht ausgeschlossen werden.
- Welche Verantwortung trägt der Arbeitgeber? der Arbeitgeber muss beweisen können, dass alle Massnahmen getroffen worden sind, die Arbeitnehmer regelkonform und sozialversicherungstechnisch, gemäss den Bestimmungen des Freizügigkeitsabkommen der EU- und den Verordnungen der EFTA-Staaten, abzudecken.

Prinzip der Versicherungsunterstellung in einem einzigen Staat

Mehrfachstätigkeit: Auch, wenn die wesentliche Berufstätigkeit des Arbeitnehmers in der Schweiz ausgeübt wird, bestimmt der Domizilstaat, in welchem Staat der Arbeitnehmer der Sozialversicherung unterstellt ist. Der Domizilstaat bestimmt zudem, ob es sich um eine geringfügige/marginale (bis zu 5%), eine unwesentliche (bis 25%) oder eine wesentliche (über 25%) Tätigkeit handelt. *

Im Falle einer Versicherungsunterstellung in einem EU- und EFTA-Staat ausserhalb der Schweiz, ist der Arbeitgeber in diesem Staat beitragspflichtig. In diesem Fall ist der Arbeitnehmer nicht mehr den schweizerischen Sozialversicherungen unterstellt.

Die Bescheinigung A1 wird von demjenigen Staat erstellt, in dem der Arbeitnehmer den Sozialversicherungen unterstellt ist. Auf Anfrage des Arbeitgebers erstellt die CCIH die Bescheinigung A1- für einen oder mehreren Staaten, wie auch für die gesamte EU- und EFTA-Region, für eine maximale Dauer von fünf Jahren.

**wichtig: der Domizilstaat wendet zur Bestimmung der massgebenden Kategorie eigene Kriterien an. Diese können sich erheblich von Ihren eigenen unterscheiden*

Entsendung: Der versicherte Arbeitnehmer bleibt weiterhin den schweiz. Sozialversicherungen unterstellt. Ihre Ausgleichskasse ist dafür zuständig, die Bescheinigung A1 für den Arbeitnehmer und die begleitenden Familienmitglieder zu erstellen.

Vergleichstabelle

	Mehrfachstätigkeit in EU/EFTA-Staaten	Entsendung in EU/EFTA-Staaten
Domizil des Arbeitnehmers	Schweiz oder EU / EFTA	Schweiz oder EU / EFTA
Familie	keine Versicherung möglich	kann versichert werden
Staat, in dem der Arbeitnehmer vor der Dienstreise unterstellt ist	Schweiz	Schweiz
Staat, der bestimmt, in welchem Land der Arbeitnehmer unterstellt ist	- Schweiz für Arbeitnehmer mit Wohnsitz in der Schweiz - sonst Wohnsitzstaat des Arbeitnehmers	Schweiz
Bescheinigung	A1	A1
Einreichung der Anfrage	bei der AHV Ausgleichskasse des Arbeitgebers	bei der AHV Ausgleichskasse des Arbeitgebers
Dauer der Versicherungsdeckung	Unbestimmt erneuerbar Die CCIH liefert die A1-Bescheinigung für einen oder mehreren Staaten, wie auch für die gesamte EU/EFTA-Region, für eine maximale Dauer von fünf Jahren	EU/EFTA : bis 24 Monate Verlängerung bis 6 Jahre auf Anfrage
Bedingungen	Berufstätigkeit in mindestens zwei EU/EFTA-Staaten und /oder Schweiz für einen oder mehrere Arbeitgeber	- befristete Berufstätigkeit in einem einzigen Staat - es ist vorgesehen, dass die Person in die Schweiz zurückkehrt und nach der Rückkehr für denselben Arbeitgeber arbeitet
Besonderheiten	- unterschiedliche Prozesse für Versicherte, die in der Schweiz oder in der EU/EFTA wohnhaft sind - der/die Arbeitgeber sind verantwortlich für die korrekte Dokumentation der Berufsaktivitäten	Eine A1-Bescheinigung pro Entsendung
Generelle Auswirkungen	- Im Falle einer Versicherungsunterstellung in einem EU/EFTA-Staat muss sich der Arbeitgeber in diesem Staat anmelden und die Beiträge bezahlen - der in diesem Staat unterstellte Arbeitnehmer ist nicht mehr den schweizerischen Sozialversicherungen unterstellt	

Kontakt

AHV Ausgleichskasse der Uhrenindustrie

Ihre AHV-Agentur

Diese « info CCIH » hat ausschliesslich einen informativen Charakter. Massgebend sind einzig und allein die gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen.